

Gemeinde Saterland  
Landkreis Cloppenburg

Stand: 27.05.2024

# **Bebauungsplan Nr. 52 A**

## **" Regenrückhaltebecken Sedelsberg "**

- Entwurf -



M. 1 : 1250

© 2023



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Flur: 45

Flur: 43

108

mögl. Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

ÖG  
RRA

gepl. Regenrückhaltebecken  
 $V_{\text{erf}} = 11410 \text{ m}^3$

Nachrichtliche Übernahme:

Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG in einer Breite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante

Nachrichtliche Übernahme:

Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG in einer Breite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante

ÖG  
RRA

281

282

Am tiefen Graben raße

Graben

Graben

Graben

Graben

285  
4

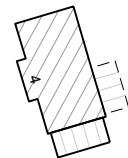


284  
4

286  
2

276

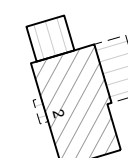
283



HsNr. 9A

285  
3

279  
2

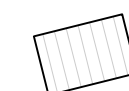


284  
3

HsNr. 11

286  
1

HsNr. 9



285  
7

268

Mardenweg

179

180

Neues Vehn Graben

5.0

5.0

100.0

109  
1

107  
1

277

278

279

0.7

0.7

0.7

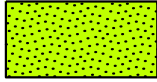
0.7

0.7

# Planzeichenerklärung

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

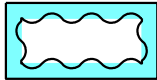


Öffentliche Grünfläche (ÖG)

Zweckbestimmung:



Regenwasserrückhaltung- und ableitung



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

G = Graben



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

# **1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)**

## **1.1 Fläche für die Wasserwirtschaft**

Über die festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft ist zur Erschließung der öffentlichen Grünfläche die Schaffung einer Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig.

Im Übrigen ist der vorhandene Graben als offener Wasserzug zu erhalten. Eine Befestigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zum Befestigen sind soweit möglich organische Baustoffe zu verwenden.

## **1.2 Grünordnerische Festsetzung (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)**

### **1.2.1 Öffentliche Grünfläche – Regenwasserrückhaltung und -ableitung**

Die öffentliche Grünfläche (ÖG) dient der Anlage von Gewässern zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung.

Das Regenwasserrückhaltebecken ist mit unterschiedlichen Böschungsneigungen zu gestalten und extensiv zu pflegen.

Eine Befestigung der Böschungen der Regenrückhalteanlagen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Zum Befestigen sind soweit möglich organische Baustoffe zu verwenden.

# **2 Hinweise**

## **2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52A "Regenrückhaltebecken Sedelsberg" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Gewerbegebiet Marderweg", rechtskräftig seit dem 07.01.1994, und der 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 06.07.2001, außer Kraft.

## **2.2 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle-ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **2.3 Artenschutz**

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli) erfolgen.

Arbeiten an den Gräben dürfen nur außerhalb der Laichzeit der Amphibien, d. h. nicht in der Zeit von Februar bis August, erfolgen. Ein Verfüllen muss bis einschließlich Oktober von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen.

# **3 Nachrichtliche Übernahme**

## **3.1 Gewässerrandstreifen**

— — — — — Entlang der Gräben ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten.

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Saterland diesen Bebauungsplan Nr. 52 A "Regenrückhaltebecken Sedelsberg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 A "Regenrückhaltebecken Sedelsberg" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Saterland hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Saterland diesen Bebauungsplan Nr. 52 A "Regenrückhaltebecken Sedelsberg" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 A in Kraft.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Saterland, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

**Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH**

Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den .....

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1000

Gemarkung: Scharrel  
Flur: 45

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,**

© 2023



**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg  
Katasteramt Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach  
**(Stand vom 23.05.2023).**

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den .....

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegel

.....  
Julius Dieckmann